

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 22. Januar 1988

Vordrucke: Arbeitsvertrag für nebenberufliche Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. — Krankenhausseelsorge — Kursangebote 1988. — Fortbildungswochen für Gemeindeassistenten, Gemeindeferenten und Religionslehrer der Erzdiözese Freiburg im Jahr 1988. — Beurlaubung von Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes — Erläuterungen. — Zurruesetzung. — Ernennung. — Versetzung.

Nr. 8

Ord. 18. 1. 88

Nr. 10

Ord. 18. 12. 87

Vordrucke: Arbeitsvertrag für nebenberufliche Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Bezugnehmend auf die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (Amtsblatt 1987 S. 159) weisen wir darauf hin, daß Vordrucke für den Abschluß entsprechender Arbeitsverträge bei der Badenia Verlag & Druckerei GmbH, Postfach 210248, 7500 Karlsruhe 21, erhältlich sind. Der Vordruck hat die Nummer: 2660.

Nr. 9

Ord. 11. 12. 87

Krankenhausseelsorge — Kursangebote 1988

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhausseelsorger Deutschlands kündigt für 1988 folgende Bildungsveranstaltungen an:

1. Einführungskurs für Anfänger in der Krankenhausseelsorge: Jugendhaus Josefthal/Schliersee: 16. bis 20. 5. 1988
2. Tagung der Seelsorger in der Psychiatrie (auch Ärzte und Pflegepersonal) im Exerzitienhaus Schloß Fürstentried, München: 6. bis 10. 6. 1988
3. Krankenhausseelsorgertagung im Jugendhaus Josefthal/Schliersee: 3. bis 7. 10. 1988
4. Krankenhausseelsorgertagung: Provinzialat der Klemensschwwestern, Kevelaer: 17. bis 21. 10. 1988

Für die Teilnehmer, die im Dienst der Erzdiözese stehen und hauptamtlich als Krankenhausseelsorger eingesetzt sind, übernimmt die Erzdiözese je einen Kursbeitrag im Jahr. Zu den übrigen Kosten kann diesen Teilnehmern ein Zuschuß gewährt werden.

Anmeldungen sind zu richten an: Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhausseelsorger Deutschlands, Karlstraße 40, 7800 Freiburg.

Fortbildungswochen für Gemeindeassistenten, Gemeindeferenten und Religionslehrer der Erzdiözese Freiburg im Jahr 1988

Folgende Fortbildungskurse für Gemeindeferenten und Religionslehrer der Erzdiözese Freiburg finden im Jahr 1988 statt:

Woche vom 22. bis 26. Februar 1988

Beginn: Montag, 15.00 Uhr
 Ende: Freitag, 13.00 Uhr
 Ort: Straßburg, St. Thomas
 Thema: Heil und Heilung nach der Botschaft der Bibel. Zur therapeutischen Dimension des Glaubens
 Referent: Prof. Pater Dr. Alfons Weiser, Vallendar/Rhein

Woche vom 15. bis 20. Mai 1988

Beginn: Sonntag, 18.00 Uhr
 Ende: Freitag, 13.00 Uhr
 Ort: Altes Pfarrhaus, Kappelen (Elsaß, Nähe Basel) (Wegbeschreibung wird eigens zugeschickt)
 Thema: Selbsterfahrungskurs.
 In meinem Seelsorge-Beruf leite ich Gruppen:
 — Kinder- und Jugendgruppen,
 — Schulklassen,
 — Elterngruppen,
 — Gemeindeveranstaltungen,
 — Liturgiegruppen,
 — Bibelkreise.
 Was hilft mir dabei? Welche Schwierigkeiten erlebe ich? Was könnte ich noch an Hilfen brauchen?

Immer werde ich mich in einer Gruppe von Menschen zurechtfinden müssen (ob als Teilnehmer oder Leiter).

In diesem Seminar schauen wir uns an, wie ich das tue, wenn ich Teilnehmer bin, oder wenn ich eine Gruppe zu leiten habe: Wie verhalte ich mich? Wie leite ich? Wie beeinflusse ich?

Wir arbeiten mit der TZI, d. h. unsere Themen werden nicht nur verbal ausgedrückt, sondern im Spiel und in der Interaktion lebendig gemacht. Ziel des Kurses ist es, die eigene Arbeit als *Selbstaussdruck* zu erfahren und sie als Chance zu persönlichem Wachstum zu nutzen.

Referent: Rel.-Päd., Dipl.-Päd. Klaus Krüger, Kapellen/Elsaß (selbständiger, graduierter TZI-Gruppenleiter)

Woche vom 6. bis 10. Juni 1988

Beginn: Montag, 15.00 Uhr

Ende: Freitag, 13.00 Uhr

Ort: Haus Hochfelden, Obersasbach-Erlenbad

Thema: Religionspädagogik.
Theologische Grundbegriffe in die Sprache von heute übersetzen:

- Die Sprache der Katechismen,
- Bibelübersetzung und Bibeltransformation (Elementarbibel),
- die Sprache der Dogmen und der liturgischen Texte übersetzen.

Referenten: Prof. Dr. Norbert Scholl, Heidelberg,
Anneliese Pokrandt, Waldbronn,
Dr. Hans Walter Nörtersheuser, Freiburg.

Woche vom 22. bis 26. August 1988

(Verpflichtender Kurs für Berufsanfänger der Jahre 1986 und 1987)

Beginn: Montag, 15.00 Uhr

Ende: Freitag, 13.00 Uhr

Ort: Haus Hochfelden, Obersasbach-Erlenbad

Thema: Gesprächsführung

Referent: Dr. Wunibald Müller (und Co. Leiter)

Woche vom 26. bis 30. September 1988

Beginn: Montag, 18.00 Uhr

Ende: Freitag, 10.00 Uhr

Ort: Benediktiner-Abtei Münsterschwarzach bei Würzburg

Thema: Tiefenpsychologische Schriftauslegung.
Wir wollen in den Gesprächsgruppen Texte der Bibel erarbeiten und in meditativen Übungen vertiefen.

Referent: Pater Anselm Grün OSB

Woche vom 28. November bis 2. Dezember 1988

Beginn: Montag, 15.00 Uhr

Ende: Freitag, 13.00 Uhr

Ort: Haus Hochfelden, Obersasbach-Erlenbad

Thema: Pastoraltheologische Woche:

a) Auf dem Weg zur Gemeinde — Modelle frühchristlicher Gemeinden

Referent: Prof. Dr. Hermann Josef Vernetz, Fribourg/Schweiz

b) Glaube und Gemeinde

Referent: Prof. Dr. Paul Michael Zulehner, Wien

Fortbildungswochen für Gemeindeassistenten im Vorbereitungsdienst im Jahr 1988

(Geschlossene Kurse für Gemeindeassistenten: Einladungen werden gesondert verschickt)

1. Montag, 29. Februar, bis Freitag, 4. März 1988

Ort: Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik, Charlottenburger Str. 18, 7800 Freiburg

2. Dienstag, 21., bis Freitag, 24. Juni 1988

Ort: Institut für Pastorale Bildung, Turnseestr. 24, 7800 Freiburg

Die Kurse gelten als verpflichtende berufliche Fortbildung und sind bei den Oberschulämtern angemeldet.

Die Geistlichen werden gebeten, den hauptamtlichen Gemeindeferenten und Religionslehrern die Teilnahme an dieser Fortbildung zu ermöglichen.

Anmeldungen werden an das Erzb. Ordinariat, Abt. V, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg, erbeten.

Nr. 11

Ord. 17. 12. 87

Beurlaubung von Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes — Erläuterungen

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 11. Juni 1987, Nr. 78, letzter Absatz (Amtsblatt S. 140) werden nachstehend Erläuterungen zu den Rechtsfolgen eines Sonderurlaubs gemäß § 50 Abs. 2 BAT gegeben. Diese Erläuterungen können dem Mitarbeiter, der Sonderurlaub in Anspruch nehmen will, ausgehändigt werden. Sonderdrucke dieses Erlasses können bei den Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden oder beim Erzbischöflichen Ordinariat angefordert werden.

Beschäftigungs- und Dienstzeit:

Da für eine Beurlaubung aus familien- und arbeitsmarktpolitischen Gründen ein dienstliches oder betriebliches Interesse im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 2 BAT nicht anerkannt werden kann, gilt die Zeit des Sonderurlaubs nicht als Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit nach §§ 19, 20 BAT.

Bewährungszeit:

Dauert der Sonderurlaub eines Angestellten länger als sechs Monate, geht eine bis zu seinem Beginn liegende Bewährungszeit verloren. Bei einem Sonderurlaub von längstens sechs Monaten kann die vor dem Sonderurlaub zurückgelegte Bewährungszeit, nicht aber die Zeit des Sonderurlaubs selbst auf die Bewährungszeit angerechnet werden. Hätte eine Angestellte nach § 10 Abs. 1 MuSchG kündigen können, geht die vor dem Beginn des Sonderurlaubs zurückgelegte Bewährungszeit auch dann nicht verloren, wenn der Sonderurlaub unmittelbar an den Mutterschaftsurlaub anschließt und ein Jahr nicht überschreitet; Halbsatz 1 gilt sinngemäß, wenn ein Erziehungsurlaubsberechtigter nach § 19 des Bundeserziehungsgeldgesetzes hätte kündigen können. Beim Bewährungsaufstieg außerhalb von § 23 a BAT (Fallgruppenbewährungsaufstieg) und beim Zeitaufstieg kann die vor einem Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 BAT liegende Zeit einer Berufstätigkeit oder Berufsausübung nur angerechnet werden, wenn im Tätigkeitsmerkmal eine ununterbrochene Tätigkeit oder Berufsausübung nicht gefordert ist.

Vergütungslebensalter:

§ 27 BAT enthält keine einschränkende Vorschrift, nach der der Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 BAT das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen hemmt. Der Angestellte erhält deshalb nach Ablauf des Sonderurlaubs die Vergütung, die ihm auch ohne Beurlaubung zustehen würde.

Krankenbezüge:

Der beurlaubte Angestellte hat für den Fall der Erkrankung keinen Anspruch auf Krankenbezüge. Eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs ist nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

Sterbegeld:

Ist ein Angestellter z. Z. seines Todes nach § 50 Abs. 2 BAT beurlaubt, entsteht nach § 41 Abs. 1 BAT kein Anspruch auf Sterbegeld.

Übergangsgeld:

Übergangsgeld wird auch an einen Angestellten gewährt, der am Tag vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach § 50 Abs. 2 BAT Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge erhalten hatte.

Sozialversicherung:

Mit dem Beginn der Beurlaubung endet die Versicherungs- und Beitragspflicht. In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft von Versicherungspflichtigen jedoch noch für drei Wochen erhalten (§ 311 Nr. 1 RVO).

Der Arbeitnehmer kann sich während der Zeit des unbezahlten Urlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversichern (§ 313 RVO). In der ge-

setzlichen Rentenversicherung kann er sich freiwillig versichern (§ 10 Abs. 1 AVG, § 1233 Abs. 1 RVO). Der Arbeitgeber trägt bei einer Versicherung für diese Zeit keinen Arbeitgeberbeitragsanteil und leistet auch keinen Zuschuß zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung nach § 405 RVO.

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente vom 1. Januar 1984 an modifiziert worden. Bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach dem 31. Dezember 1983 haben Versicherte grundsätzlich nur noch dann einen Rentenanspruch, wenn sie neben der Erfüllung der Wartezeit von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für mindestens 36 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet haben (vgl. § 1246 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 a, § 1247 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 a RVO/§ 23 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 a, § 24 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 a AVG). Die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge könnte daher u. U. zu einem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente führen. Arbeitnehmern, die an der Aufrechterhaltung ihres Invaliditätsschutzes interessiert sind, sollte daher empfohlen werden, sich zur Vermeidung von Nachteilen mit dem für sie zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

Zusatzversorgung:

Während der Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge bleibt die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung bestehen (vgl. § 7 Abs. 2 Versorgungs-TV, § 26 Abs. 3 der Satzung der VBL, § 19 Abs. 1 u. § 20 Abs. 1 der Satzung der kirchl. Zusatzversorgungskasse). Da während der Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist in dieser Zeit auch keine Umlage zu entrichten (vgl. § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV). Die Anwartschaft auf Versorgungsrente bleibt erhalten.

In Anpassung an die unter Abschnitt „Sozialversicherung“ dargestellte Rechtslage ist mit Wirkung vom 1. Juli 1984 für den Eintritt des Versicherungsfalles in der Zusatzversorgung nicht mehr der Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend. Vielmehr tritt der Versicherungsfall erst an dem Tag ein, von dem an der Versicherte durch Bescheid des Rentenversicherungsträgers Rente bewilligt erhält. Erfüllt demnach ein beurlaubter Arbeitnehmer trotz Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht die Voraussetzungen für den Bezug der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, hat er auch keinen Anspruch auf Versorgungsrente aus der Zusatzversicherung.

Die Nichtentrichtung von Umlagen während der Zeit der Beurlaubung hat zur Folge, daß die Zeit der Beur-

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 2 · 22. Januar 1988

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 2 · 22. Januar 1988

laubung nicht oder — im Falle der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung — nur zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet wird (§ 42 der VBL-Satzung § 33 der Satzung der kirchl. Zusatzversorgungskasse).

Erholungsurlaub:

Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 BAT um ein Zwölftel (§ 48 Abs. 3 Satz 1 BAT).

Zuwendung:

Im Hinblick auf § 153 Abs. 3 Satz 1 LBG kann davon ausgegangen werden, daß der Angestellte nicht zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Zuwendungstarifvertrages) beurlaubt wird. Dies bedeutet, daß dem Grunde nach ein Anspruch auf die Zuwendung besteht und im übrigen, wenn infolge der Beurlaubung Vergütung nicht während des gesamten Kalenderjahres gewährt wird, das Zwölfte-lungsprinzip (§ 2 Abs. 2 des Zuwendungstarifvertrages) gilt.

Urlaubsgeld:

Ist der Angestellte im ganzen Monat Juli nach § 50 Abs. 2 BAT beurlaubt, besteht kein Anspruch auf Urlaubsgeld.

Beihilfen:

Während der Dauer der Beurlaubung entfällt die Beihilfeberechtigung (§ 1 des Tarifvertrages vom 26. Mai 1964 i. V. mit § 1 Abs. 1 BVO).

Vermögenswirksame Leistungen:

Für Kalendermonate, für die dem Angestellten keine Bezüge zustehen, besteht kein Anspruch auf vermögens-wirksame Leistungen des Arbeitgebers (vgl. § 1 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970).

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Pfarradmini-strator *Anton Doll*, Schuttertal-Dörlinbach, auf Zurruhe-setzung zum 31. Januar 1988 entsprochen.

Ernennung

Mit Wirkung vom 1. Februar 1988 wurde Pfarrer *Ger-hard Nipp*, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pfarrer von Schuttertal-Schweighausen, zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Johannes Schuttertal-Dörlinbach ernannt.

Versetzung

11. 1. 1988: Vikar *Heinz Abeska*, Pforzheim, in gleicher Eigenschaft nach Bad Rappenau-Heinsheim, St. Johann B., Dekanat Kraichgau